

Kurztitel

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 86/1948 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 127/1999

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 19

Inkrafttretensdatum

17.06.1998

Außerkrafttretensdatum

31.12.2003

Abkürzung

VBG

Index

63/03 Vertragsbedienstetengesetz 1948

Text**Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen**

§ 19. (1) Der Vertragsbedienstete rückt nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Entlohnungsstufe vor. Für die Vorrückung ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Vorrückungstichtag maßgebend.

(2) Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt (Vorrückungstermin). Die zweijährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin vollstreckt, wenn sie vor dem Ablauf des dem Vorrückungstermin folgenden 31. März bzw. 30. September endet.

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2019

Gesetzesnummer

10008115

Dokumentnummer

NOR12117466

alte Dokumentnummer

N6199960646L